



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 16. Juni 2023

Jahrgang 2023 / Nummer: 18

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntgabe Austritt / Neubesetzung Integrationsrat
2	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 5 „Gewerbegebiet Ostdolberg“
3	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 65.1 „Hauptstraße / Am Hellbach“
4	Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38.4 „Ehemals Hundhausen“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
5	Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Einzelhandelsentwicklung nördlich des Gebrüder-Kerkmann-Platz“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
6	Bekanntmachung der Satzung vom 15.06.2023 zur 21. Änderung der

	Hauptsatzung vom 30.01.1996
--	------------------------------------

Herausgeber:**Stadt Ahlen****Der Bürgermeister****Westenmauer 10****59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Ahlen

Herr Mohamed Abiad, wohnhaft Straußstr. 28, 59227 Ahlen, scheidet mit Ablauf des 30.03.2023 aus dem Integrationsrat der Stadt Ahlen aus.

Nach § 27 Abs. 11 GO NRW tritt an seine Stelle

**Herr Issam Khair, wohnhaft Gemmericher Str. 97,
59229 Ahlen.**

Nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW stelle ich hiermit Herrn Issam Khair als Nachfolge fest.

Gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem unterzeichnenden Wahlleiter Einspruch erhoben werden.

Einspruchsberechtigt sind jeder Wahlberechtigte der Stadt Ahlen und die für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2020 teilgenommen haben.

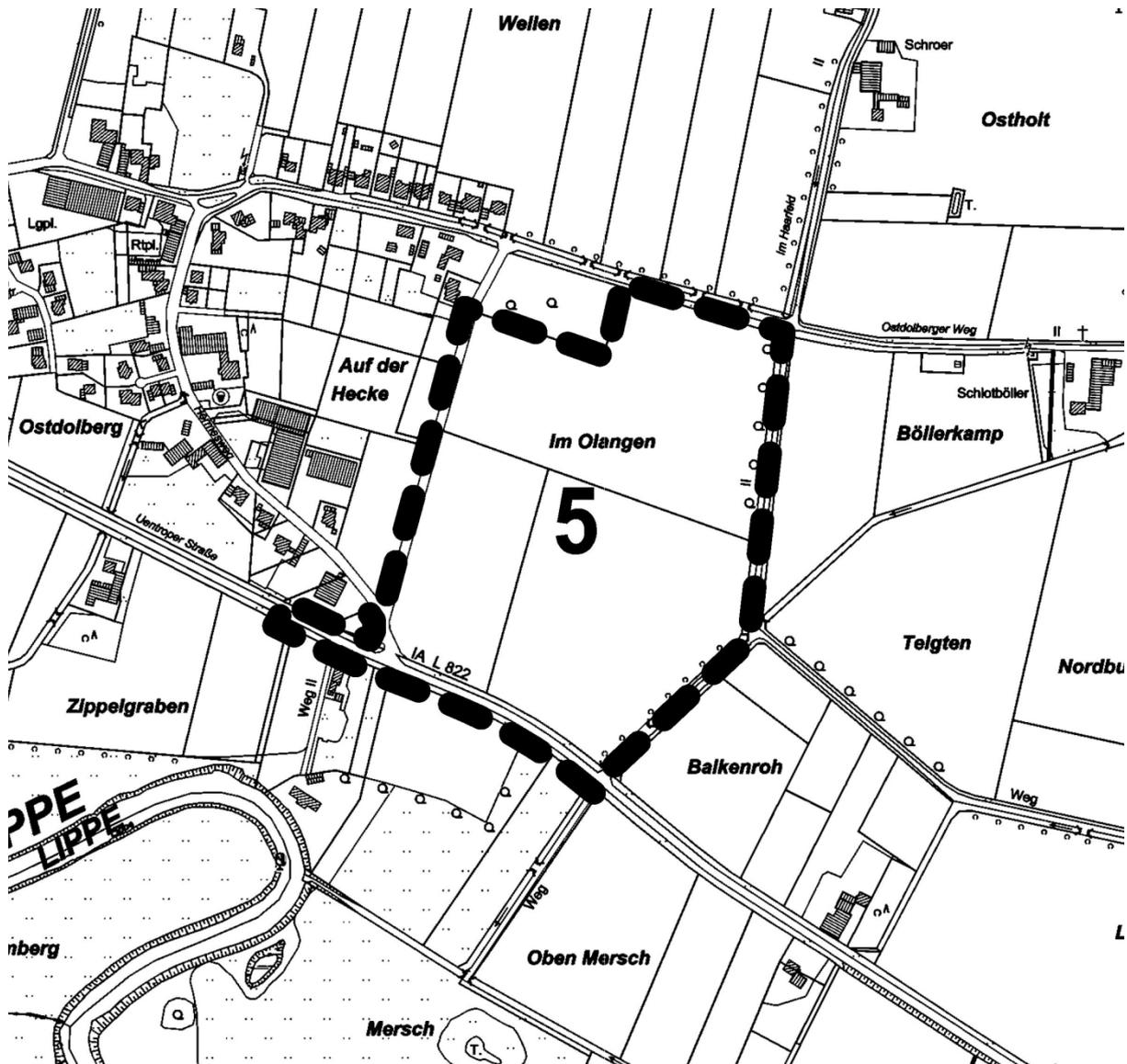
Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 65 der Kommunalwahlordnung.

59227 Ahlen, den 11. Mai 2023

gez. Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 5 „Gewerbegebiet Ostdolberg“



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 06.06.2023 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet Ostdolberg" beschlossen.

Der ca. 11,4 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 109, die Flurstücke 4, 5, 6, 7 tlw. und 15 tlw. in der Flur 110 die Flurstücke 34 tlw. und 84 tlw. und in der Flur 111 die Flurstücke 31 tlw. und 35 tlw. und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Beginnend am nordöstlichen Grenzstein Waldes (Flurstück 3) in östlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung des Ostdolberger Wegs bis zur Straße Im Haarfeld.

Im Osten: In südlicher Richtung entlang der westlichen Begrenzung der Straße Im Haarfeld bis zur Uentroper Straße und entlang dem Flurstück 34 in der Flur 110 bis zur südlichen Begrenzung der Uentroper Straße.

Im Süden: In westlicher Richtung ca. 270 m entlang der südlichen Begrenzung der Uentropfer Straße.

Im Westen: Vom letztgenannten Punkt rechtwinklig auf die nördliche Begrenzung der Uentropfer Straße, von dort entlang der nördlichen Begrenzung der Uentropfer Straße in östlicher Richtung bis zum Hermesweg, der westlichen Begrenzung des Hermeswegs folgend bis in Höhe des südwestlichen Grenzpunktes des Waldes, rechtwinklig auf die östliche Seite des grünen Wirtschaftsweges, entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 3 (Wald) bis zum südöstlichen Punkt und entlang der östlichen Grenze des Waldflurstücks nach Norden zum Ausgangspunkt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbegebiet Ostdolberg" ist die Entwicklung des Gewerbegebietes zwischen der Uentropfer Straße und dem Ostdolberger Weg beabsichtigt. Das künftige Gewerbegebiet soll insbesondere der Ansiedlung ortsansässiger Betriebe dienen.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen liegen vor:

- Kreis Warendorf, Schreiben vom 24.04.2023
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 28.03.2023

Bestandteil der öffentlich auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende verfügbare umweltbezogene Informationen:

Die Umweltprüfung innerhalb des Umweltberichts mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Schutzgüter und ihrer Wechselwirkungen:

Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung: Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, Emissionen.

Tiere, Pflanzen/ Landschaft/ biologische Vielfalt: FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, schutzwürdige Biotop, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, planungsrelevante Arten im artenschutzrechtlichen Gutachten.

Boden/ Fläche: Versiegelung, naturschutzrechtliche Kompensation, schutzwürdige Böden, Altablagerungen, Altstandorte.

Wasser/ Abwasser: Gewässer, Niederschlagswasser, Regenrückhaltung, Schmutzwasser.

Klima/ Luft: Klimawandel, Klimaanpassung, Luftqualität.

Kultur-/ Sachgüter: denkmalgeschützte Gebäude, kulturelles Erbe.

Erneuerbare Energien: sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Monitoring.

Folgende Gutachten mit umweltrelevanten Informationen liegen vor:

FFH Vorprüfung/ Artenschutzprüfung: Begehung und Potenzialanalyse: Betroffenheit von Waldohreule, artspezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbegebiet Ostdolberg" mit Begründung liegt gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

26.06.2023 bis einschließlich 26.07.2023

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail)

vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

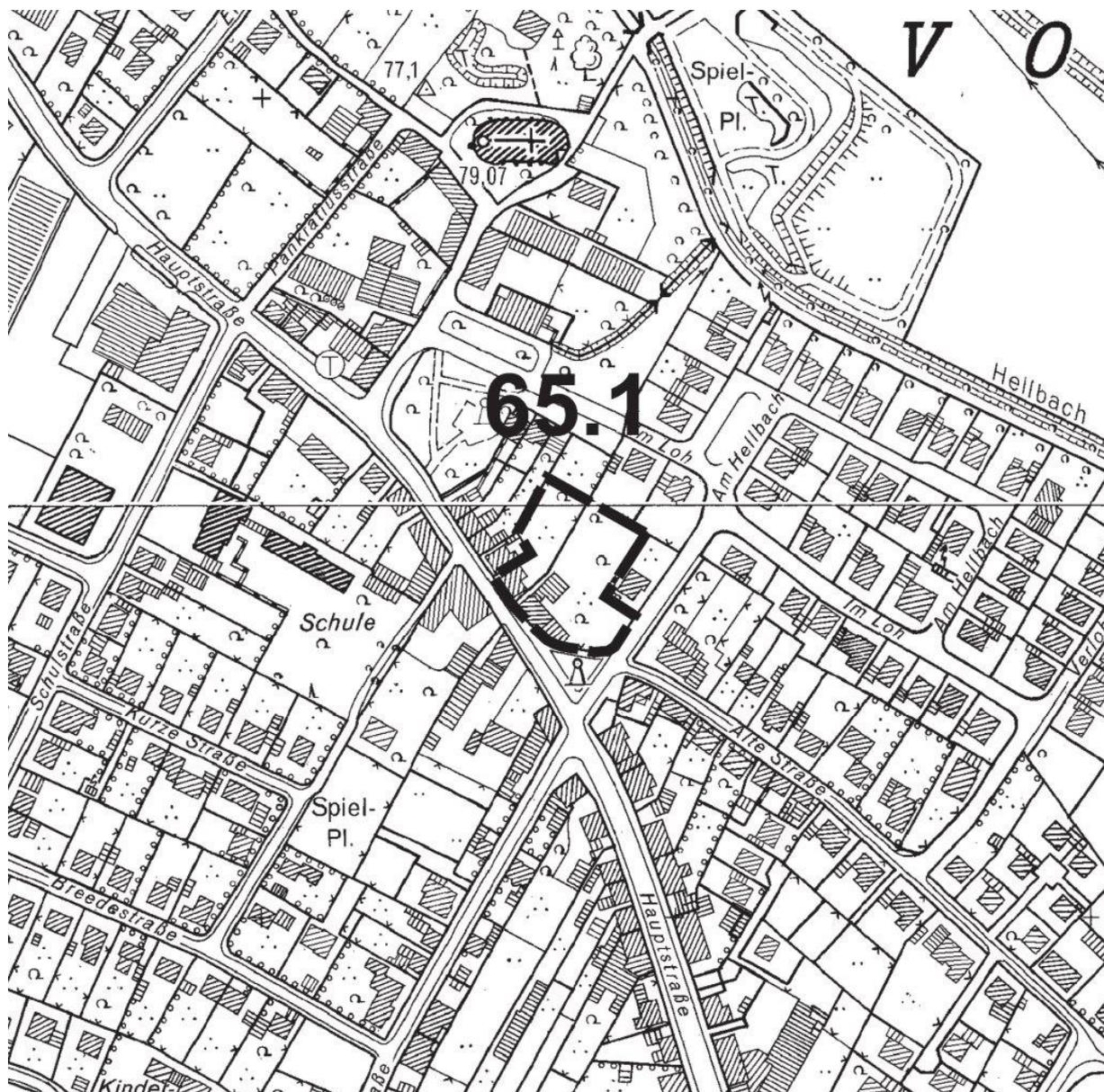
59227 Ahlen, 13.06.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Thomas Köpp
Stadtbaurat

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 65.1 „Hauptstraße/ Am Hellbach“



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 06.06.2023 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 65.1 "Hauptstraße/Am Hellbach" beschlossen.

Der ca. 3.720 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Vorhelm, Flur 9, das Flurstück 122, 123 und einen Teilbereich des Flurstücks 319 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordosten: Ausgehend von einem Punkt auf der südöstlichen Grenze des Grundstücks Im Loh 12, der ca. 21 m von der Straße Im Loh entfernt ist, in südöstlicher Richtung bis zum Grundstück Am Hellbach 1.

Im Südosten: Entlang der nordwestlichen und südwestlichen Grenzen des Grundstücks Am Hellbach 1 bis zur Straße Am Hellbach, weiter

entlang der Straße Am Hellbach in südwestlicher Richtung bis in Höhe der Alte Straße bzw. bis zum Flurstück 123.

Im Südwesten: Entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 123 in Richtung Hauptstraße, weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Straßenbegrenzung der Hauptstraße bis zum Grundstück Hauptstraße 31.

Im Nordwesten: Weiter entlang der südöstlichen und nordöstlichen Grenzen des Grundstücks Hauptstraße 31 bis zum Grundstück Hauptstraße 29, von dort in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Der Bebauungsplan wird unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Demnach gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend. Von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB wird daher abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65.1 "Hauptstraße/Am Hellbach" mit Begründung liegt gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

26.06.2023 bis einschließlich 04.08.2023

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

59227 Ahlen, 13.06.2023

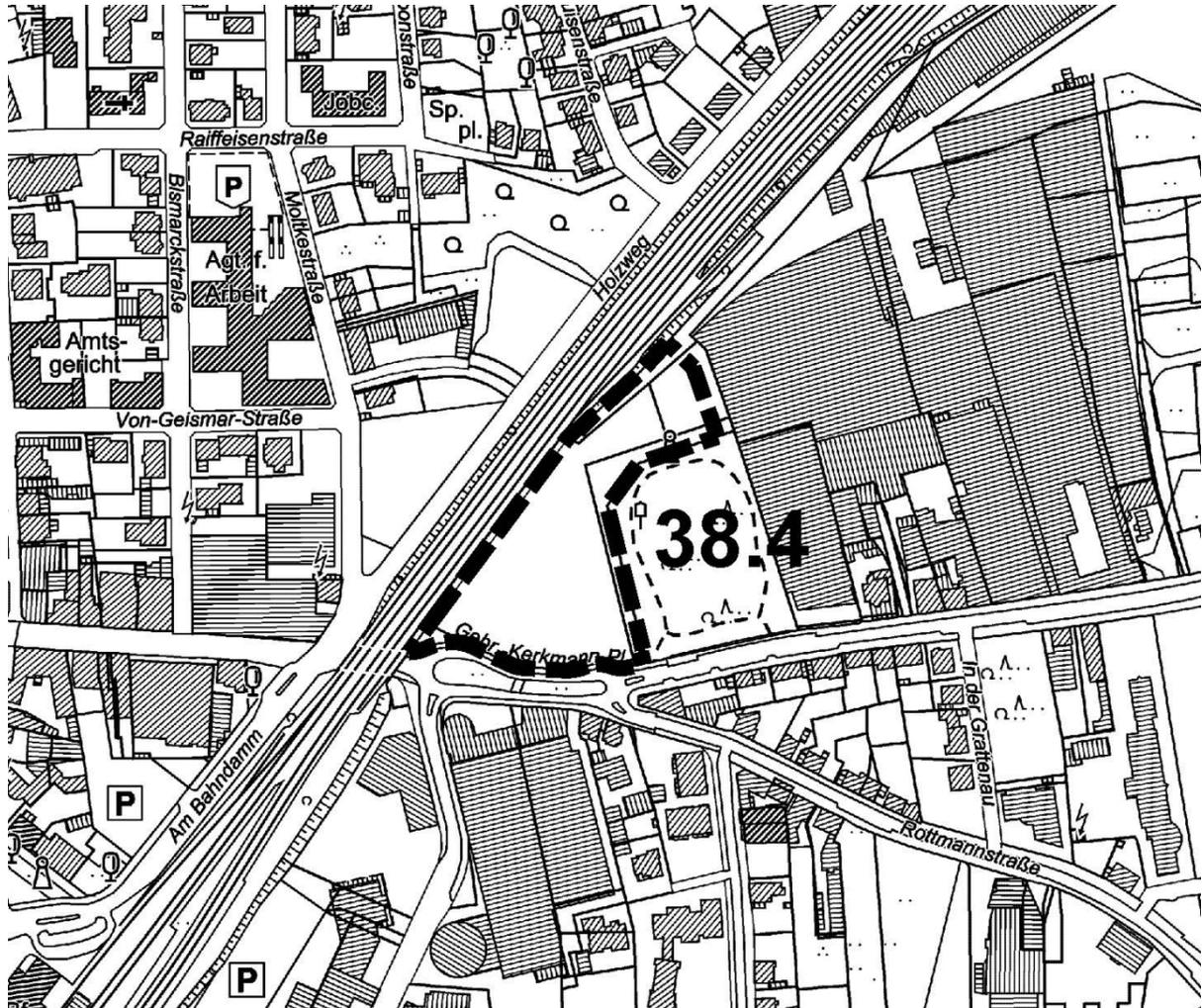
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Thomas Köpp
Stadtbaurat

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38.4 "Ehemals Hundhausen"

B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38.4 "Ehemals Hundhausen" beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 06.06.2023 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38.4 "Ehemals Hundhausen" in Form eines vierwöchigen Aushangs beschlossen.

Der ca. 1,07 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38.4 umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 17 die Flurstücke 65, 66, 130, 133, 140, 141 und 142 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordwesten: Beginnend am Schnittpunkt der Bahntrasse Hamm-Hannover mit der nördlichen Straßenbegrenzungslinie des Gebrüder-Kerkmann-Platzes, in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenzen der

Flurstücke 133, 130, 66 und 140 bis zum nördlichsten Punkt des Flurstücks 140,

im Osten: von dort in südöstlicher Richtung weiter entlang der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 140, 141 und 142 bis zum östlichsten Punkt des Flurstücks 142 sowie im Anschluss entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 142 bis zum Schnittpunkt mit der Beckumer Straße,

im Süden: westlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 142, 130 und 133 bis zum Ausgangspunkt.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38.4 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Revitalisierung der Brachfläche der ehemaligen Stärkefabrik Hundhausen mit großflächigem Einzelhandel sowie Dienstleistungen, Büros, Wohnen und Gastronomie geschaffen werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet zu der o.g. Planung ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

26.06.2023 bis einschließlich 24.07.2023

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen & [Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.ahlen.de/Themen/Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit Anregungen vorzubringen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38.4 "Ehemals Hundhausen" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 16.06.2023

Der Bürgermeister

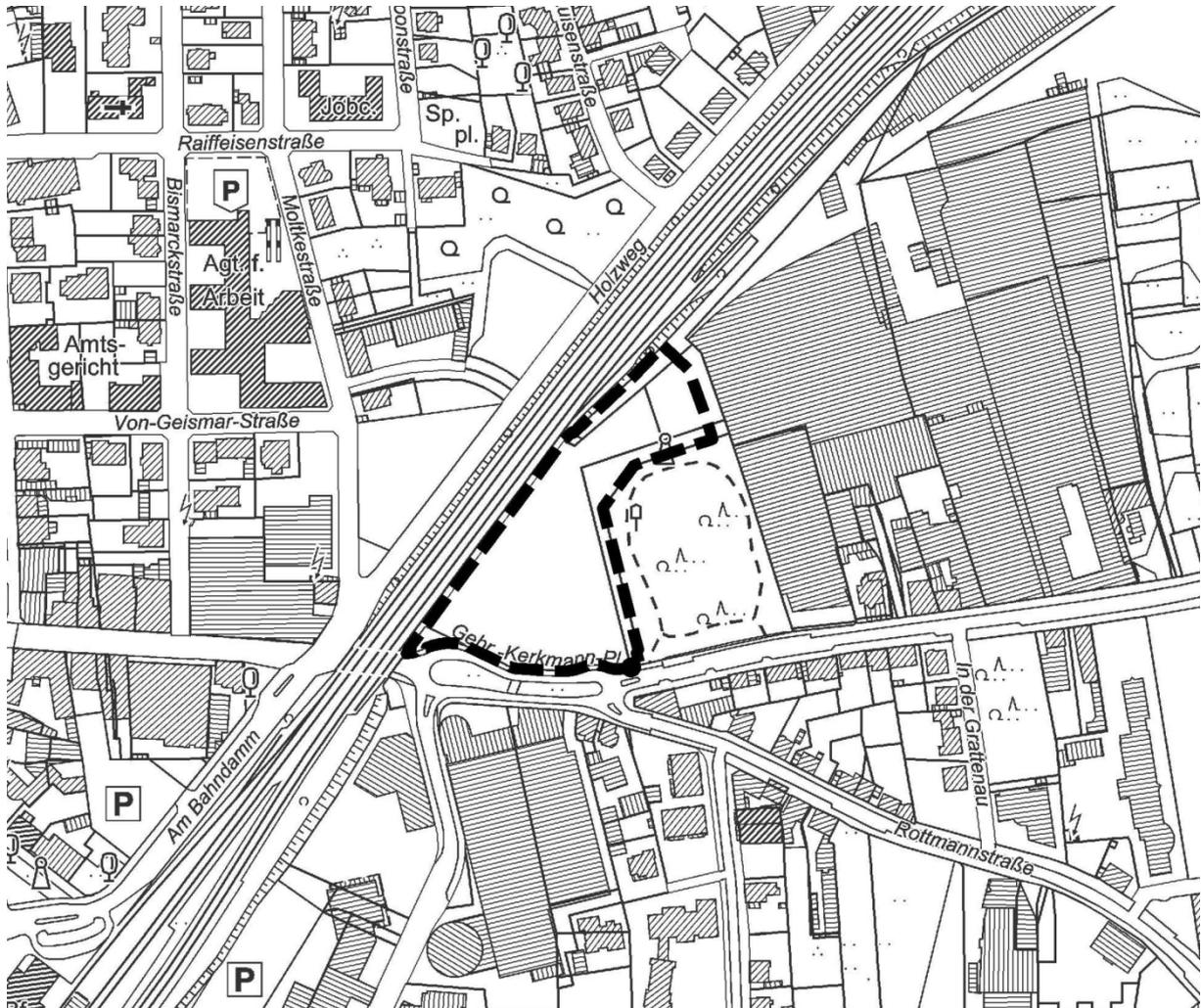
gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

A. Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandelsentwicklung nördlich des Gebrüder-Kerkmann-Platz“

B. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



A. Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandelsentwicklung nördlich des Gebrüder-Kerkmann-Platz“ beschlossen.

B. Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 06.06.2023 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahlen in Form eines vierwöchigen Aushangs beschlossen.

Der ca. 1,07 ha große Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 13 umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 17 die Flurstücke 65, 66, 130, 133, 140, 141 und 142 und wird wie folgt umgrenzt:

Im Nordwesten: Beginnend am Schnittpunkt der Bahntrasse Hamm-Hannover mit der nördlichen Straßenbegrenzungslinie des Gebrüder-Kerkmann-Platzes, in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 133, 130, 66 und 140 bis zum nördlichsten Punkt des Flurstücks 140,

im Osten: von dort in südöstlicher Richtung weiter entlang der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 140, 141 und 142 bis zum östlichsten Punkt des Flurstücks 142 sowie im Anschluss entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 142 bis zum Schnittpunkt mit der Beckumer Straße,

im Süden: in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 142, 130 und 133 bis zum Ausgangspunkt.

Ziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, im Zusammenhang mit der Revitalisierung der Brachfläche der ehemaligen Stärkefabrik Hundhausen mit großflächigem Einzelhandel sowie Dienstleistungen, Büros, Wohnen und Gastronomie auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Hierzu soll ein Sonstiges Sondergebiet großflächiger Einzelhandel – Fachmarktzentrum 2.250 m² Verkaufsfläche – dargestellt werden.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch findet ein Aushang der Plankonzeptionen in der Zeit vom

26.06.2023 bis einschließlich 24.07.2023

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden statt.

Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de/Themen/Bauen&Planen/Stadtplanung/Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einzelhandelsentwicklung nördlich des Gebrüder-Kerkmann-Platz“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59227 Ahlen, 16.06.2023

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

Bekanntmachung der Satzung vom 15.06.2023 zur 21. Änderung der Hauptsatzung vom 30.01.1996

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ahlen in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung zur 21. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30. Januar 1996:

Artikel 1

§4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin.

An § 4 Abs 2 wird folgender Satz angefügt:

Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen und in den Stellenbewertungskommissionen.

Artikel 2

§ 6 enthält folgende Fassung:

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Ahlen an den Rat zu wenden.

(2) Petitionen im Sinne des Abs. 1 werden von einem vom Rat zu bestimmenden Ausschuss erledigt. Näheres regelt die Zuständigkeitsordnung. Die Mitwirkungsrechte der Ortsausschüsse sind zu berücksichtigen. Auf das Verfahren innerhalb des Ausschusses finden die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung über die Ausschüsse Anwendung, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Daten der Petition werden dem Rat und den Stellen, die über die Petition entscheiden zur Verfügung gestellt. Sie werden ohne ausdrückliche Zustimmung der Petentin/des Petenten nicht an die Öffentlichkeit und an nicht befugte Stellen weitergegeben.

(4) Der Ausschuss hat die Petition inhaltlich zu prüfen. Der Petentin/dem Petenten kann während der Beratung seines Anliegens auf sein Verlangen das Wort erteilt werden.

(5) Der Ausschuss kann eine Petition ohne sachliche Prüfung zurückweisen, wenn

5.1 die Petition gleichzeitig anderen Stellen zugegangen ist;

5.2 eine bereits behandelte Petition wiederholt wird, ohne dass sie neue Gesichtspunkte enthält;

5.3 die Petition lediglich den Zweck erfüllt, Rechtsauskünfte zu begehren.

(6) Eine Petition ist vom Ausschuss ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn

6.1 die Petition anonym erfolgt oder die Petentin/der Petent der Weitergabe der Daten an den Rat widerspricht;

6.2 die Petentin/der Petent keine natürliche Person ist oder der Zusammenschluss mehrerer natürlicher Personen eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;

6.3 die Petentin/der Petent weniger als 3 Monate eine Haupt- oder Nebenwohnung in Ahlen besitzt;

6.4 die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde;

6.5 die Petition gegen Maßnahmen gerichtet ist, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können;

6.6 der Rat für die Behandlung der Petition örtlich oder sachlich unzuständig ist, insbesondere dann, wenn sich die Petition nicht auf eine Angelegenheit der Stadt Ahlen bezieht. Die Petition wird an die zuständige Stelle weitergeleitet;

6.7 der Inhalt der Petition einen Straftatbestand erfüllt;

6.8 die Behandlung der Petition wegen Unleserlichkeit oder mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist.

(7) Die Petentin/der Petent ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden oder die Weiterleitung an die zuständige Stelle zu unterrichten; bei mehreren Unterzeichnern gilt der Erstunterzeichner als Petentin/Potent.

(8) Für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Ratsbürgerentscheide gelten die Regelungen der §§ 25 und 26 GO NRW.

Artikel 3

In § 9 Abs. 3 wird der Passus „mit Ausnahme des § 45 Abs. 5 Nr. 1 GO NRW“ gestrichen.

§ 9 Abs. 4 Nr. 4.1 enthält folgende Fassung:

4.1 Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz gemäß der Entschädigungsverordnung, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

§ 9 Abs. 4 Nr. 4.4 erhält folgende Fassung:

4.4 Bei der Zahlung von Verdienstausfallersatz darf der Höchstbetrag gemäß Entschädigungsverordnung nicht überschritten werden.

In § 9 Abs. 4 Nr. 4.5 wird der Passus „nach § 45 Abs. 2 Satz 1 GO NRW. § 45 Abs. 2 Satz 3 GO NRW gilt entsprechend.“ gestrichen.

Artikel 4

In § 13 werden die Abs. 2 und 3 wie folgt in Abs. 2 zusammengefasst:
(2) Für die Ortschaften Dolberg und Vorhelm wird vom Rat der Stadt je ein aus 13 Mitgliedern bestehender Ortsausschuss gebildet, dem die Ratsmitglieder des jeweiligen Ortsteiles und sachkundige Bürger angehören.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.

Artikel 5

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied gemäß § 60 GO NRW bedürfen der Schriftform und einer eingehenden Begründung.

Artikel 6

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Fraktionen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 350,00 € und eine monatliche Pauschalzuwendung zu den sächlichen und personellen Aufwendungen sowie für Fortbildungskosten in Höhe von 40,00 € je Fraktionsmitglied.

Auf Wunsch stellt die Stadt Ahlen den Fraktionen ein Fraktionsbüro im Rathaus zur Verfügung.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 15. Juni 2023

gez.
Dr. Alexander Berger
Bürgermeister